



**Pet 1-19-12-9213-021593**

82024 Taufkirchen

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent erstrebt, dass das Zeichen 237 zur Anordnung der Radwegbenutzungspflicht abgeschafft wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 88 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass allein das Zeichen 237 ein Fahrbahnbenutzungsverbot beinhalten würde, im Gegensatz zu den Zeichen 239 (Gehweg), 238 (Reitweg) und 245 (Bussonderfahrstreifen).

Diese Verkehrsteilnehmer würden zudem nicht gezwungen werden, den Sonderweg zu benutzen. Auch für Elektrokleinstfahrzeuge würde keine Benutzungspflicht gelten.

Dies sei eine Diskriminierung des Radverkehrs und eine Beschneidung der persönlichen Freiheit Radfahrender. Zudem würde die räumliche Geltung des Fahrbahnnutzungsverbotes nicht bestimmt genug durch die Beschilderung vermittelt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Fahrräder müssen als Teil des Fahrverkehrs grundsätzlich die Fahrbahn benutzen.

Ist ein baulich angelegter Radweg ohne gesonderte Beschilderung vorhanden, darf dieser ebenfalls befahren werden. Eine Pflicht, Radwege zu benutzen, besteht nach

§ 2 Abs. 4 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur, wenn dies durch die Zeichen 237 (Radfahrer), 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg) oder

Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg) der StVO angeordnet ist. Dabei ist zu beachten, dass mit der Anordnung zugleich ein Fahrbahnbenutzungsverbot und damit eine Beschränkung des fließenden (Rad-)Verkehrs einhergehen, weshalb die Anordnung den Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO unterliegt. Sie darf daher nur erfolgen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erheblich übersteigt und deshalb die Wahlfreiheit des Radverkehrs – beispielsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit – nicht aufrecht erhalten werden kann.

Da die Anordnung an strenge Voraussetzungen geknüpft ist und nur bei Vorliegen sachlicher Gründe erfolgt, kann hierin keine Diskriminierung des Radverkehrs gesehen werden. Gerade auch im Vergleich zu anderen Verkehrsarten ist eine solche nicht ersichtlich. So sieht – anders als der Petent meint – Zeichen 238 (Reitweg) ein entsprechendes Fahrbahnbenutzungsverbot auch für Reitende vor. Für Zufußgehende ergibt sich die generelle Pflicht zur Gehwegnutzung bereits aus der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 StVO, weshalb es einer gesonderten Anordnung durch Zeichen 239 (Gehweg) nicht bedarf.

Gleiches gilt für Elektrokleinstfahrzeuge, die nach § 10 Abs. 1 und 2 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) die dem Radverkehr zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen zu benutzen haben. Nur wenn diese nicht vorhanden sind, darf die Fahrbahn benutzt werden. Eine Wahlfreiheit, wie sie dem Radverkehr bei Vorliegen nicht benutzungspflichtiger Radwege zuteilwird, besteht für diese Verkehrsarten nicht.

Hinsichtlich des vom Petenten ebenfalls erwähnten Bussonderfahrstreifens ist zu beachten, dass dieser im Interesse eines funktionsfähigen Linienbusverkehrs anderen



Fahrverkehr von der Nutzung der Fahrspur ausschließen soll. Für eine Benutzungspflicht besteht – anders als beim Radverkehr – hingegen kein zwingendes Erfordernis. Daher ist der Anordnung durch Zeichen 245 auch kein entsprechendes Nutzungsverbot immanent. Bezuglich des räumlichen Geltungsbereichs des Zeichens 237 sind Zweifel nicht ersichtlich. Die Anordnung des Zeichens 237 wird nur in Betracht kommen, wenn die (hypothetische) Möglichkeit sowohl der Radweg als auch der Fahrbahnnutzung gegeben ist; ansonsten liefe das mit der Anordnung verbundene Fahrbahnbenutzungsverbot ins Leere. Diese Wahlmöglichkeit setzt jedoch voraus, dass sich der Radweg – zumindest im Anordnungsbereich des Zeichens 237 – in unmittelbarer Nähe zu einer Fahrbahn befindet, deren Nutzung untersagt werden soll. Konkrete Mindestvorgaben sind daher nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.